

Umweltbericht mit landschaftspflegerischem und artenschutzrechtlichem Bearbeitungsteil

zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Soestertal“ in Beverungen sowie der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen im Bereich Soestertal



Auftraggeber



Stadt Beverungen

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Höxter, im November 2020

Umweltbericht mit landschaftspflegerischem und artenschutzrechtlichem Bearbeitungsteil

zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Soestertal“ in Beverungen sowie der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen im Bereich Soestertal

Auftraggeber



Stadt Beverungen

Weserstraße 12
37688 Beverungen

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271-6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

M. Sc. Sarah Palme
(Tel. 05271-6987-10, palme@uih.de)

M. Sc. Julia Ricke

(Tel. 05271-6987-19, ricke@uih.de)



INHALT

	SEITE
1. EINLEITUNG.....	1
1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	2
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	3
1.2.1. Fachgesetze und Richtlinien.....	3
1.2.2. Landesentwicklungsplan (LEP).....	9
1.2.3. Regionalplan	10
1.2.4. Landschaftsplan	10
1.2.5. Flächennutzungsplan.....	11
1.2.6. Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken.....	11
2. BESTANDSAUFNAHME UND –BESCHREIBUNG (BASISSZENARIO).....	11
2.1. Mensch.....	12
2.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	12
2.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion	13
2.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	13
2.2.1. Pflanzen und Biotop.....	13
2.2.2. Tiere.....	13
2.2.3. Biologische Vielfalt	14
2.3. Boden und Fläche	14
2.4. Wasser	15
2.5. Klima und Luft	15
2.6. Landschaftsbild/ Landschaftserleben.....	15
2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	16
3. BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	17
3.1. Mensch.....	17
3.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	17
3.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion	18
3.2. Arten und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	18
3.2.1. Pflanzen und Biotop.....	18
3.2.2. Tiere.....	19
3.2.3. Biologische Vielfalt	20
3.3. Boden und Fläche	20



3.4. Wasser	21
3.5. Klima und Luft	21
3.6. Landschaftsbild/Landschaftserleben	22
3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	22
3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	22
3.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	23
4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	24
5. ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG	24
5.1. Rechtliche Grundlagen	24
5.1.1. Spezieller Artenschutz durch den § 44 BNatSchG	24
5.1.2. Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände	25
5.1.3. Begriffserläuterungen	25
5.2. Methodik	26
5.3. Ergebnisse der Ortsbesichtigung	27
5.4. Wirkfaktoren	28
5.4.1. Baubedingte Wirkfaktoren	28
5.4.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	29
5.4.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	29
5.5. Ermittlung der Potenziellen Betroffenheit Relevanter Tierarten	29
5.5.1. Säugetiere	29
5.5.2. Vögel.....	30
5.5.3. Reptilien	30
5.5.4. Insekten.....	30
5.6. Prognose der Artenschutzrechtlichen Tatbestände	38
5.7. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	38
6. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	40
6.1. Vermeidung und Minderung	40
6.2. Ausgleich und Ersatz	43
7. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	46
8. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	46



9. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	47
10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	48
LITERATUR UND QUELLEN	49

ABBILDUNGEN

	SEITE
Abbildung 1: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2016), (roter Kreis = Planungsraum).....	9
Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2017), (blauer Kreis = Planungsraum)	10
Abbildung 3: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rot umrandet)	12
Abbildung 4: Ablaufschema der ASP Stufe I (MKULNV 2010)	27
Abbildung 5: Extensiv bewirtschaftetes Grünland umgeben von Gehölzstreifen im Untersuchungsgebiet (Bildvordergrund).....	28
Abbildung 6: Luftbild des Plangebietes mit erhaltenden Gehölzen (grün umrandet, Quelle: LAND NRW (2019): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop	39

TABELLEN

	SEITE
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen	3
Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	23
Tabelle 3: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Tierarten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4322, Quadrant 1, unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).....	31
Tabelle 4: Kompensationsermittlung	45



1. EINLEITUNG

Für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Soestertal“ in der Kernstadt hat die Stadt Beverungen von 1979 bis 1983 den Bebauungsplan Nr. 4, 2. Änderung aufgestellt. Der Bebauungsplan setzt im Wesentlichen Allgemeine Wohngebiete (WA) und Reine Wohngebiete (WR) und die erforderlichen Erschließungsstraßen fest.

Von den geplanten Wohngebieten sind bisher nur die Flächen im östlichen und nordwestlichen Bereich der Straße 'Zum Buchholz' bebaut worden. Eine Bebauung der übrigen Flächen ist nach 36 Jahren bis heute nicht erfolgt. Man kann davon ausgehen, dass auch zukünftig eine Umsetzung der Wohnbebauung in diesem Bereich nicht mehr erfolgen wird, so dass eine Rücknahme hier durchaus sinnvoll ist, um an anderer Stelle (hier: Bebauungsplan Nr. 37 „Am Dreckwege“) eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

Um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung in diesem Bereich zu gewährleisten ist die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 erforderlich. Vorgesehen ist für den Bereich am westlichen Ende der Straßen 'Zum Buchholz' und 'Am Kreuzberg', wo die Bebauung endet, Wendeanlagen als Straßenverkehrsfläche und noch ein freies Grundstück als Reines Wohngebiet (WR) festzusetzen. Die übrigen Flächen werden als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen wird, soll der Flächennutzungsplan in seiner 41. Änderung überarbeitet und für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 4, 4. Änderung für einen Großteil der Fläche statt einer Wohnbaufläche entsprechend den geplanten Festsetzungen eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die übrigen, im Bebauungsplan vorgesehenen Bereiche für ein WR, bleiben Wohnbaufläche. Damit entsprechen die Festsetzungen der geplanten Änderung des Bebauungsplans den Darstellungen des künftigen Flächennutzungsplanes. Somit wird dem Entwicklungsgebot insgesamt Rechnung getragen.

Im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 sowie der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich.

Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) gegeben, mit deren Hilfe die Stadt Beverungen nach Realisierung der Planung dafür Sorge trägt, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden können.

Innerhalb des hier vorliegenden Umweltberichtes werden die Eingriffsregelung mittels landschaftspflegerischem Bearbeitungsteil und die artenschutzrechtlichen Belange als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung innerhalb eigenständiger Kapitel bzw. separater Unterlage abgearbeitet und in den Umweltbericht integriert.



1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

In der Kernstadt Beverungen besteht eine Nachfrage nach günstig gelegenen und preiswerten Bauplätzen. Allerdings gibt es zurzeit ein unzureichendes Angebot an verfügbaren Wohnbaugrundstücken, die diese Kriterien erfüllen. Es sind nahezu alle zur Verfügung stehenden Bauplätze in den Wohngebieten veräußert bzw. schon bebaut, so dass es für Bauwillige kaum die Möglichkeit gibt ein Baugrundstück zu erwerben und zu bebauen. Kurzfristig möchte die Stadt Beverungen weiter in der Lage sein, Bauplätze an Bauwillige anbieten zu können.

Zur Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung von Beverungen und wegen der Nachfrage nach Bauplätzen soll deshalb im Süden der Ortschaft Beverungen ein neues Wohnbaugebiet ausgewiesen und der entsprechende Bebauungsplan (Nr. 37 „Am Dreckwege“) aufgestellt werden. Unter Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und Landesplanung hat die Bezirksregierung Detmold der Ausweisung des Neubaugebietes „Am Dreckwege“ zugestimmt. Jedoch wird aufgrund von Siedlungsflächenüberschüssen im Gegenzug zur Neuausweisung eine Rückführung von Siedlungsflächen an anderer Stelle gefordert. Hierzu kommen nur Flächen in der Kernstadt Beverungen oder der Ortschaft Dalhausen in Frage, da nur diese Ortslagen im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellt werden.

Es handelt sich hier um folgende Siedlungsflächen, die zurückgenommen werden sollen:

- Beverungen, Fläche A:

Rücknahme einer Wohnbaufläche im Bereich „Soestertal“ von rund 2,1 ha durch Änderung des Flächennutzungsplans in Fläche für die Landwirtschaft. Parallel dazu soll der Bebauungsplans Nr. 4 „Soestertal“ in einer 4. Änderung überarbeitet werden und bisher nicht umgesetzte Reine Wohngebiete (WR) zurückgenommen und statt des WR eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt werden.

- Dalhausen, Fläche B:

Rücknahme einer Wohnbaufläche im Bereich „Schnegeberg“ von rund 1,2 ha durch Änderung des Flächennutzungsplans in Fläche für die Landwirtschaft. Parallel dazu soll der Bebauungsplans Nr. 5 „Schnegeberg“ in einer 3. Änderung überarbeitet und teilweise aufgehoben werden und bisher nicht verwirklichte Allgemeine Wohngebiete (WA) zurückgenommen werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben wäre dann in diesem Bereich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen.

- Dalhausen, Fläche C:

Umwandlung einer Wohnbaufläche im Bereich „Krähenbreite“ von rund 0,7 ha in eine private Grünfläche. Parallel dazu soll der Bebauungsplans Nr. 3 „Krähenbreite“ in der Ortschaft Dalhausen im Rahmen einer 1. Änderung überarbeitet und statt Allgemeiner Wohngebiete (WA) und Erschließungsstraßen eine private Grünfläche festgesetzt werden.

Um die Bereitstellung von weiterem Bauland in der Kernstadt Beverungen zu ermöglichen und die Rücknahme der o.g. Flächen A, B und C planungsrechtlich abzusichern hat der Rat die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Änderung der Bebauungspläne Nr. 4,



4. Änderung „Soestertal“ in der Kernstadt Beverungen, Nr. 5, 3. Änderung und teilweise Aufhebung „Schneigelberg“ und Nr. 3, 1. Änderung „Krähenbreite“ in der Ortschaft Dalhausen beschlossen.

Der vorliegende Umweltbericht behandelt die von der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 sowie der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beverungen betroffene Fläche im Bereich „Soestertal“.

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1. Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden (siehe Begründung und textl. Festsetzungen), bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> ○ die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ○ die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ○ die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p>
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden.
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind.</p>



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	<p>Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ die Erhaltung der biologischen Vielfalt ○ die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile ○ der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS)
	BNatSchG	<p>Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert (§ 1 Abs. 1)</p>
	UVPG	<p>Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, ○ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, ○ Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, ○ die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	Ziele des LBodSchG sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ ein schonender Umgang mit Grund und Boden ○ Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ○ vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot)



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen ○ das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands ○ das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends ○ Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends ○ Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
Klima / Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt. Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.
	BImSchG und LImSchG NRW inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ○ die Vermeidung von Emissionen, ○ die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschaftsbild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.



1.2.2. Landesentwicklungsplan (LEP)

Das Plangebiet wird in den zeichnerischen Festlegungen des LEP nachrichtlich als Siedlungsraum dargestellt (siehe Abbildung 1). Weiterhin ist der Bereich als Gebiet für den Schutz des Wassers ausgewiesen.



Festlegungen

- Oberzentren
- Mittelzentren
- ▲ Grundzentren
- Landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- ✈ Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen
- ⊙ Landesbedeutsame Häfen
- Gebiete für den Schutz der Natur
- ▨ Überschwemmungsbereiche
- ▤ Gebiete für den Schutz des Wassers
- ▼ Talsperren - geplant

Nachrichtliche Darstellungen

- Siedlungsraum* (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)
- Freiraum
- ▨ Grünzüge*
- Oberflächengewässer
- Braunkohlenabbau
- Landesgrenze
- Regionale Planungsgebiete
- Kreisgrenzen
- Gemeindegrenzen

*entsprechend dem Stand der Regionalplanung am 1.1.2016

Abbildung 1: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2016), (roter Kreis = Planungsraum)



1.2.3. Regionalplan

Das Plangebiet ist im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter als Allgemeiner Siedlungsbereich sowie als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt (siehe Abbildung 2). Nördlich und südlich grenzt eine Fläche mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ an den Bereich an und westlich mit der Freiraumfunktion „Schutz der Natur“.

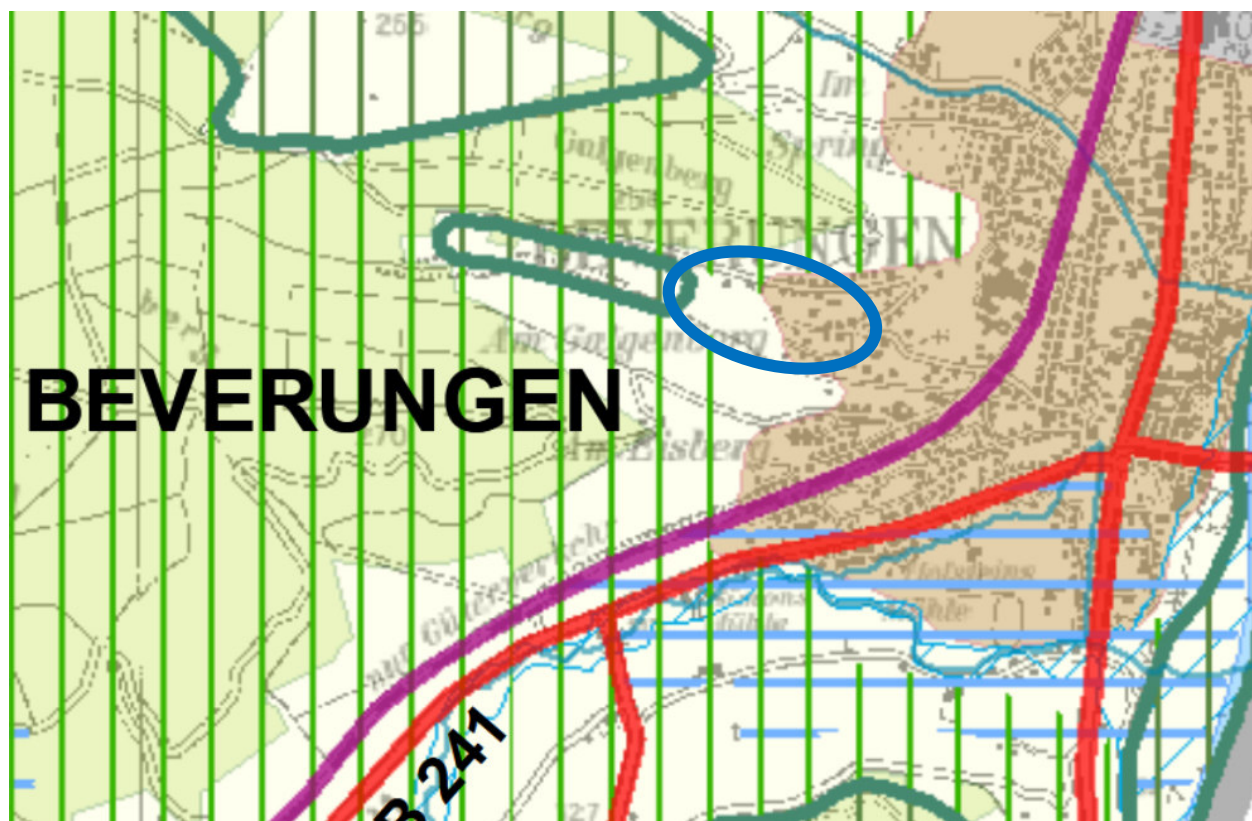


Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2017), (blauer Kreis = Planungsraum)

1.2.4. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan „Wesertal mit Beverplatten“ des Kreises Höxter stellt den östlichen Teil des Plangebietes als Innenbereich dar. Der westliche Teil liegt innerhalb der Maßnahmenfläche 5.1-63 Pflege von Grünlandflächen mit alten Ackerterrassen und Gehölzstrukturen westlich von Beverungen. Laut Maßnahmenkarte soll die Landschaft bis zur Realisierung der Bauleitplanung temporär erhalten werden.

Weiterhin befindet sich der Änderungsbereich vollständig innerhalb Naturparks Teutoburger Wald/ Eggegebirge (NTP-006).



1.2.5. Flächennutzungsplan

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen für eine Fläche für die Landwirtschaft und Reine Wohngebiete (WR) sind im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beverungen als Wohnbaufläche dargestellt.

1.2.6. Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken

Damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen wird, soll der Flächennutzungsplan in seiner 41. Änderung überarbeitet und für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 4, 4. Änderung für einen Großteil der Fläche statt einer Wohnbaufläche entsprechend den geplanten Festsetzungen eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Die übrigen, im Bebauungsplan vorgesehenen Bereiche für ein WR, bleiben Wohnbaufläche. Damit entsprechen die Festsetzungen der geplanten Änderung des Bebauungsplans den Darstellungen des künftigen Flächennutzungsplanes. Somit wird dem Entwicklungsgebot insgesamt Rechnung getragen.

2. BESTANDSAUFNAHME UND –BESCHREIBUNG (BASISSZENARIO)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen im geplanten Geltungsbereich stellt die vom UIH Planungsbüro durchgeführte Geländebegehung und einer Einschätzung der Habitateignung des Gebietes dar. Zudem wurden den Einschätzungen die verfügbaren digitalen Daten mit Bezug zu den Schutzgütern zu Grunde gelegt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung lässt sich der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ansehen. Darauf folgend wird die Bestandsbeschreibung für die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen.



Abbildung 3: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rot umrandet)

2.1. Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Bei den Flächen im Änderungsbereich handelt es sich überwiegend um Grünlandflächen mit Heckenstrukturen sowie einzelnen Gehölzen. Im östlichen Teil sind aber auch vorhandene Wohnbebauungen enthalten. Im Umfeld des Änderungsbereichs sind weitere Wohnbebauungen vorhanden.

Erhebliche Vorbelastungen, beispielsweise durch Infrastruktur oder Industrie und Gewerbe, bestehen nicht.

Insgesamt wird dem Geltungsbereich eine mittlere Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion zugeordnet.



2.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion

Die Gartenflächen im Änderungsbereich dienen ausschließlich der Erholungsfunktion der jeweiligen Flächeneigentümer. Bedeutsame Rad- oder Fußwegeverbindungen sind unmittelbar im Geltungsbereich nicht vorhanden. Auf der gegenüberliegenden Hangseite verläuft jedoch ein Wanderweg, welche von Erholungssuchenden genutzt wird. Von dem Wanderweg aus, hat man einen Einblick in den Änderungsbereich.

Insgesamt weist der Geltungsbereich eine mittlere Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitfunktion auf.

2.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1. Pflanzen und Biotope

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde eine Bestandserfassung der Biotoptypen vor Ort vorgenommen. Auf den Flächen im Änderungsbereich haben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzungsintensität und vorhandenem Arteninventar verschiedene Grünlandtypen (artenarme Intensivwiese/-weide bis mäßig artenreiche Magerweide) eingestellt. Diese werden von Gehölzstreifen sowie Baumgruppen/ Einzelbäumen mit einem hohen Anteil lebensraumtypischer Arten durchzogen. Im östlichen Teil sind Straßen, Wohnhäuser mit Nebengebäuden sowie Hausgärten vorhanden.

Vor allem die artenreichen Ausprägungen der Magerweiden, insbesondere in Verbindung mit den vorhandenen Gehölzstreifen, sind aus naturschutzfachlicher Sicht als hochwertig und schützenswert einzustufen.

2.2.2. Tiere

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr.4 Soestertal sowie zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen im Bereich Soestertal wurden keine faunistischen Untersuchungen innerhalb des Plangebiets vorgenommen. Die Belange artenschutzrechtlich relevanter Arten werden im separaten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 abgehandelt.

Darüber hinaus können im Untersuchungsraum weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten vorkommen. Aufgrund der vorherrschenden Habitatausstattung, wird es sich hierbei überwiegend um Arten der Grünländer unterschiedlicher Ausprägungen sowie der Siedlungsbereiche, Gärten und Parks sowie Kleingehölze, Gebüsche, Hecken und Einzelbäume handeln.

Aufgrund des kleinteiligen Biotopmosaiks und der zum Teil wertgebenden Grünlandausprägungen ist ein Vorkommen seltener, gefährdeter oder störungsempfindlicher Tierarten nicht auszuschließen.



Somit hat der Änderungsbereich eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Teilschutzgut Tiere.

2.2.3. Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Insbesondere das kleinteilige Mosaik aus mageren Grünlandausprägungen sowie den gliedernden Gehölzbeständen stellt ein wertvolles Habitat für verschiedene, zum Teil spezialisierte Tier- und Pflanzenarten dar. Durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere der Düngung, sowie Aufgabe der ursprünglichen Weidenutzung sind diese Lebensräume im Rückgang inbegriffen. Somit hat vor allem der westliche Teil des Änderungsbereichs eine hohe Bedeutung für die Biologische Vielfalt.

2.3. Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wiederum z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und zur Bodenbildung beitragen.

- **Produktionsfunktion**

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- **Regelungsfunktion**

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation sowie von menschlichen Einflüssen.

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) steht im überwiegenden Teil des Änderungsbereichs Parabraunerde an. Am Hangfuß finden sich Kolluvisole. Bei beiden Bodentypen handelt es sich um fruchtbare Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung der Regelungs- und Pufferfunktion sowie einer sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Im bereits bebauten Teil des Änderungsbereichs ist die natürliche Schichtung der Bodenhorizonte vermutlich überformt.

Insgesamt hat der Änderungsbereich eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Boden.



2.4. Wasser

Im Geltungsbereich sind keine Fließ- oder Stillgewässer vorhanden.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des rund 110 km² großen Grundwasserkörpers „Beverunger Trias“. Dieser ist in einem chemisch und mengenmäßig guten Zustand. Belastungen ergeben sich vor allem durch diffuse Quellen aus der Landwirtschaft. Der Änderungsbereich liegt in der Schutzzone 3B des Trinkwasserschutzgebietes Beverungen-Kernstadt (ELWAS-WEB 2019).

Hinsichtlich der Abwasserentsorgung ergeben sich durch die Änderung des Bebauungsplans keine Änderungen.

2.5. Klima und Luft

Dalhausen gehört zur Zone des gemäßigten Klimas mit einer mittleren Jahresniederschlags-summe von 908 mm bezogen auf den Zeitraum 1981 - 2010 (LANUV 2019). Die Jahres-durchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 8,8 °C.

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Der über-wiegende Teil des Änderungsbereichs wird von Grünlandflächen sowie Gehölzen einge-nommen. Somit weist der Geltungsbereich eine hohe Bedeutung für die Frisch- und Kaltluft-produktion auf. Durch das vorherrschende Relief strömt die entstandene Kaltluft der Kern-stadt von Beverungen zu und trägt zum lokalklimatischen Luftaustausch bei.

Somit hat der Änderungsbereich eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft.

2.6. Landschaftsbild/ Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

Derzeit finden sich im östlichen Teil des Änderungsbereichs Wohngebäude und Hausgärten und im übrigen Teil Grünlandbereiche, die von Hecken- und Gehölzstrukturen sowie einzel-nen Bäumen durchzogen sind.

In der „Bewertung des Schutzgutes ‘Landschaftsbild und Landschaftserleben‘ im Kreis Höx-ter“ (UIH 2016) wird das Landschaftsbild im westlichen Teil des Änderungsbereichs, im Be-reich des Flurstücks 41/1, mit „sehr hoch“ bewertet. Der Rest des Änderungsbereichs wurde aus methodischen Gründen nicht bewertet, wobei jedoch die unbebauten Flurstücke vermut-lich ebenfalls mit sehr hoch zu bewerten wären.

Ein Landschaftserleben ist im Änderungsbereich nur eingeschränkt möglich, da in den be-sonders hochwertigen Bestandteilen keine wesentlichen Wegebeziehungen vorhanden sind. Auf der gegenüberliegenden Hangseite verläuft jedoch der ‚Höhenwanderweg um Dalhau-sen‘, von dem man einen guten Einblick in den Änderungsbereich hat.

Somit hat der Änderungsbereich eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Land-schaftsbild/ Landschaftserleben.



2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsraum sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.



3. BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Gemäß § 1a (3) BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Da für den geplanten Änderungsbereich des Bebauungsplans bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan (der jedoch im Änderungsbereich nicht vollständig umgesetzt wurde) bzw. Flächennutzungsplan vorliegt, wird für die folgende Betrachtung der Umweltauswirkungen der rechtskräftig festgesetzte Bebauungsplan als „Bestandssituation“ zu Grunde gelegt.

Eine Bewertung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 sowie der unter Nr. 2b der Anlage 1 BauGB beschriebenen Auswirkungen.

3.1. Mensch

Analog zur Bestandsbeschreibung werden auch hier die beiden Teilfunktionen Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktion des Schutzgutes getrennt voneinander betrachtet.

3.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Im Änderungsbereich sind nur einzelne Wohnbebauungen vorhanden. Eine Bebauung der übrigen Flächen ist nach 36 Jahren bis heute nicht erfolgt. Man kann davon ausgehen, dass auch zukünftig eine Umsetzung der Wohnbebauung in diesem Bereich nicht mehr erfolgen wird.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll im Änderungsbereich der überwiegende Teil der derzeit ausgewiesenen Wohnbauflächen zurück genommen werden. Auf drei Grundstücken (Flurstücke 330, 365 und 364 tlw.) soll jedoch die festgesetzte Wohnbaunutzung beibehalten werden, sodass bei Bedarf noch drei weitere Grundstücke im Baugebiet Soestertal bebaut werden können.

In der Kernstadt Beverungen hingegen sind kaum noch bebaubare Grundstücke vorhanden. Um das geplante Baugebiet „Am Dreckwege“ realisieren zu können, ist die Aufhebung von Wohnbauflächen an anderer Stelle erforderlich. Hierzu bietet sich der Änderungsbereich des Baugebietes Soestertal an.

Mit der Änderung der Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 4 „Soestertal“ wird überwiegend lediglich die aktuelle Nutzung der Flurstücke festgesetzt. Eine Bebauung der Flächen ist bislang nicht erfolgt und auch künftig nicht absehbar. Die derzeitige Wohnumfeldfunktion bleibt somit erhalten und durch die dauerhafte Sicherung der Freiflächen ergibt sich ein positiver Effekt für die Wohnumfeldfunktion.



Potentielle bauzeitliche Beeinträchtigungen während der Herstellung der Wendeflächen und einer möglichen, künftigen Wohnbebauung auf den Flurstücken 330, 364 tlw. und 365 können durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden.

Insgesamt ergeben sich durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Beverungen Nr. 4 „Soestertal“ sowie die 41. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Soestertal keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

3.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion

Die gärtnerisch genutzten Flächen im Änderungsbereich dienen ausschließlich der Erholung der jeweiligen Eigentümer. Weitere Erholungs- und Freizeitfunktionen sind aufgrund fehlender Angebote und Erschließungen nicht gegeben. Jedoch verläuft auf der gegenüberliegenden Hangseite ein Wanderweg, von dem man einen Ausblick auf den Änderungsbereich hat.

Durch die Änderung des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans wird lediglich die aktuelle Nutzung der Fläche festgesetzt. Eine künftige Bebauung ist, mit Ausnahme von drei Flurstücken, somit nicht mehr möglich, was zu einer langfristigen Sicherung der Erholungsfunktion, auch in Bezug auf die Blickbeziehung zur gegenüberliegenden Hangseite, beiträgt.

Potentielle bauzeitliche Beeinträchtigungen während der Herstellung der Wendeflächen und einer möglichen, künftigen Wohnbebauung auf den Flurstücken 330, 364 tlw. und 365 können darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden.

Insgesamt ergeben sich durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Beverungen Nr. 4 sowie die 41. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Soestertal keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

3.2. Arten und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

3.2.1. Pflanzen und Biotope

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden nicht umgesetzte Wohnbauflächen sowie die dazugehörige Erschließungsstraßen und Wendemöglichkeiten zurück genommen. Stattdessen sollen künftig unter Berücksichtigung der derzeitigen Nutzung Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt werden. Insbesondere bei Beibehaltung der aktuellen Bewirtschaftung als (Weide-)Grünland und dem Erhalt und der Pflege der vorhandenen Hecken und Gehölzstrukturen kann im Änderungsbereich dauerhaft ein hochwertiger Grünland-Gehölz-Komplex erhalten werden, welcher ein hohes naturschutzfachliches Entwicklungspotential aufweist.

Für die Errichtung der vorgesehenen Wendemöglichkeit im Anschluss an die Wohnbebauung werden vermutlich Gehölze gefällt und kleinräumig Grünland in Anspruch genommen werden müssen. Es waren jedoch bereits in der aktuell rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplans Wendemöglichkeiten vorgesehen, die in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten lediglich in Richtung Osten verschoben werden. Somit sind hierdurch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Vergleich zum derzeit bauleitplanerisch festgesetzten Zustand zu



erwarten. Eine zweite Wendemöglichkeit wird auf dem Flurstück 257 geschaffen. Hier wurde in der Urfassung ein Spielplatz festgesetzt. Für die Herstellung der Wendefläche müssen voraussichtlich einzelne Gehölze gefällt werden. Nach derzeitigem Planungsstand handelt es sich hierbei um einen Bergahorn und 2 Haselnusssträucher. Aufgrund der Kleinräumigkeit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Darüber hinaus werden die in der 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans festgesetzten Pflanzgebote am westlichen Rand des Änderungsbereichs zurück genommen. Dem gegenüber steht jedoch der potentielle Erhalt der übrigen Gehölzstrukturen im Änderungsbereich, sodass hierdurch ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutteils zu erwarten sind.

Eine Überprüfung, inwieweit durch die Aufhebung der nicht benötigten Wohnbauflächen oder die zurück genommenen Flächen für Gehölzpflanzungen ein Kompensationsüberschuss bzw. Kompensationsbedarf besteht, erfolgt in Kapitel 5.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderungen des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans im Bereich Soestertal keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen für den Schutzgutteil Pflanzen und Biotope. Vielmehr werden die derzeit vorhandenen Biototypen durch die Änderungen langfristig erhalten und eine Zerstörung durch eine künftige Überbauung ausgeschlossen.

3.2.2. Tiere

Bei den im Plangebiet vorkommenden Arten wird es sich aufgrund der Nähe zum angrenzenden Siedlungsbereich in der Regel nicht um extrem störanfällige Arten handeln. Jedoch können insbesondere im Bereich der kleinstrukturierten Grünland-Gehölzkomplexe seltene oder gefährdete Arten vorkommen. Im westlichen Teil des Änderungsbereichs sind darüber hinaus aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit auch bedingt störanfällige Arten potentiell zu erwarten.

Durch die Änderung des Bebauungsplans im Bereich Soestertal werden zum Großteil die vorhandenen Nutzungen bauleitplanerisch festgesetzt. Insbesondere bei Beibehaltung der derzeitigen (Weide-)Grünlandnutzung sowie dem Erhalt und der Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen ergeben sich gegenüber dem derzeit bauleitplanerisch festgesetzten Zustand erheblich positivere Effekte. Eine Überbauung des aktuell vorhandenen, aus naturwissenschaftlicher Sicht wertgebenden Grünland-Gehölz-Mosaiks ist somit nicht mehr vorgesehen und kann -bei entsprechender Pflege und Bewirtschaftung- langfristig als wertvolles Habitat für verschiedene Arten erhalten werden.

Für die Errichtung der vorgesehenen, westlichen Wendemöglichkeit werden vermutlich Gehölze gefällt und kleinräumig Grünland in Anspruch genommen werden. Dies stellt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da die Wendemöglichkeit bereits im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt war und nun lediglich in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten nach Osten verschoben wird. Eine zweite Wendemöglichkeit wird auf dem Flurstück 257 geschaffen. Hier wurde in der Urfassung ein Spielplatz festgesetzt. Für die Herstellung der Wendefläche müssen voraussichtlich einzelne Gehölze gefällt werden. Nach derzeitigem Planungsstand handelt es sich hierbei um einen Bergahorn und 2 Haselnuss-



sträucher. Aufgrund der Kleinräumigkeit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Jedoch können darüber hinaus durch die Änderung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Belange betroffen sein. Eine Überprüfung der Gefährdung planungsrelevanter (streng und besonders geschützte) Arten erfolgt im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung verschiedener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Bei Einhaltung der in Kapitel 5 genannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine nachhaltigen erheblichen Umweltauswirkungen für den Schutzgutteil ersichtlich, vielmehr überwiegen die positiven Effekte durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans.

3.2.3. Biologische Vielfalt

Durch die Änderung des Bebauungsplans wird eine künftige Bebauung im Großteil des Änderungsbereichs verhindert. Vielmehr bleiben die wertgebenden Gehölz-Grünlandkomplexe bei Beibehaltung der derzeitigen Nutzung erhalten und bieten wertvolle Habitate für unterschiedliche Artengruppen. Die linearen Gehölzstreifen stellen zudem ein wichtiges Element im Biotopverbund dar.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen für die biologische Vielfalt ersichtlich, vielmehr überwiegen die positiven Effekte durch die Verhinderung einer künftigen Bebauung.

3.3. Boden und Fläche

Durch die Änderung des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans ist, mit Ausnahme von drei Flurstücken, eine künftige Bebauung der Fläche nicht mehr möglich. Stattdessen soll die aktuelle Nutzung als Grünland festgesetzt werden. Zudem wird die bereits im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Wendefläche an die vorhandene Wohnbebauung heran geschoben. Diese war jedoch bereits auf Grundlage des derzeit gültigen Bebauungsplans möglich und wird lediglich räumlich verschoben. Eine zweite Wendemöglichkeit wird auf dem Flurstück 257 geschaffen. Hier wurde in der Urfassung ein Spielplatz festgesetzt. Somit wird es in Zukunft allenfalls auf den Flurstücken 330, 364 tlw. und 365 und im Bereich der Wendeflächen zu weiteren Flächenversiegelungen kommen. Diese umfassen jedoch einen deutlich geringeren Flächenanteil als die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Versieglungsmöglichkeiten.

Eine Erzeugung von Abfällen ist nicht gegeben.

Potentielle bauzeitliche Beeinträchtigungen während der Herstellung der Wendeflächen und einer möglichen, künftigen Wohnbebauung auf den Flurstücken 330, 364 tlw. und 365 können darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderungen des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans im Bereich Soestertal keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut



Boden und Fläche, vielmehr überwiegen die positiven Effekte, da ein Großteil der ursprünglich festgesetzten Bebauung nicht mehr umgesetzt werden soll.

3.4. Wasser

Durch die Änderung des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans ist, mit Ausnahme von drei Flurstücken, eine künftige Bebauung der Fläche nicht mehr möglich. Stattdessen soll die aktuelle Nutzung als Grünland festgesetzt werden. Zudem wird die bereits im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Wendefläche an die vorhandene Wohnbebauung heran geschoben. Diese war jedoch bereits auf Grundlage des derzeit gültigen Bebauungsplans möglich und wird lediglich räumlich verschoben. Eine zweite Wendemöglichkeit wird auf dem Flurstück 257 geschaffen. Hier wurde in der Urfassung ein Spielplatz festgesetzt. Somit wird es in Zukunft allenfalls auf den Flurstücken 330, 364 tlw. und 365 und im Bereich der Wendeflächen zu weiteren Flächenversiegelungen kommen, die eine Veränderung der Grundwasserneubildungsrate zur Folge haben könnten. Diese waren jedoch zum Großteil bereits auf Grundlage des derzeit gültigen Bebauungsplans möglich und werden in Bezug auf die westliche Wendeflächen lediglich räumlich verschoben.

Potentielle bauzeitliche Beeinträchtigungen während der Herstellung der Wendeflächen und einer möglichen, künftigen Wohnbebauung auf den Flurstücken 330, 364 tlw. und 365 können darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderungen des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans im Bereich Soestertal keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser, vielmehr überwiegen die positiven Effekte, da ein Großteil der ursprünglich festgesetzten Bebauung nicht mehr umgesetzt werden soll.

3.5. Klima und Luft

Durch die Änderung des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans ist, mit Ausnahme von drei Flurstücken, eine künftige Bebauung der Fläche nicht mehr möglich. Stattdessen soll die aktuelle Nutzung als Grünland festgesetzt werden. Zudem wird die bereits im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Wendefläche an die vorhandene Wohnbebauung heran geschoben. Eine zweite Wendemöglichkeit wird auf dem Flurstück 257 geschaffen. Somit wird es in Zukunft allenfalls auf den Flurstücken 330, 364 tlw. und 365 und im Bereich der Wendeflächen zu weiteren Flächenversiegelungen kommen, die kleinklimatische Erwärmungen zur Folge haben könnten. Diese waren jedoch zum Großteil bereits auf Grundlage des derzeit gültigen Bebauungsplans möglich und werden in Bezug auf die westliche Wendefläche lediglich räumlich verschoben. Die lufthygienischen Austauschfunktionen mit den angrenzenden Flächen bleiben bestehen.

Potentielle bauzeitliche Beeinträchtigungen während der Herstellung der Wendeflächen und einer möglichen, künftigen Wohnbebauung auf den Flurstücken 330, 364 tlw. und 365 können darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderungen des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans im Bereich Soestertal keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut



Klima und Luft, vielmehr überwiegen die positiven Effekte, da ein Großteil der ursprünglich festgesetzten Bebauung nicht mehr umgesetzt werden soll und somit wertgebende, kaltluftproduzierende Grünlandflächen erhalten bleiben.

3.6. Landschaftsbild/Landschaftserleben

Durch die Änderung des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans ist, mit Ausnahme von drei Flurstücken, eine künftige Bebauung der Fläche nicht mehr möglich. Stattdessen soll die aktuelle Nutzung als Grünland festgesetzt werden. Diese Nutzungsformen sind in Bezug auf das Landschaftsbild/ Landschaftserleben deutlich positiver zu bewerten als die ursprünglich vorgesehene Wohnbebauung. Zudem wird die bereits im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Wendefläche an die vorhandene Wohnbebauung heran geschoben. Eine zweite Wendemöglichkeit wird auf dem Flurstück 257 geschaffen. Somit wird es in Zukunft allenfalls auf den Flurstücken 330, 364 tlw. und 365 und im Bereich der Wendeflächen zu Veränderungen des Landschaftsbildes kommen. Diese waren jedoch bereits auf Grundlage des derzeit gültigen Bebauungsplans möglich und werden in Bezug auf die Wendeflächen lediglich räumlich verschoben.

Potentielle bauzeitliche Beeinträchtigungen während der Herstellung der Wendeflächen und einer möglichen, künftigen Wohnbebauung auf den Flurstücken 330, 364 tlw. und 365 können darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen vermieden oder gemindert werden.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderungen des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans im Bereich Soestertal keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben, vielmehr überwiegen die positiven Effekte.

3.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsraum sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.

Im Rahmen der Bauausführung sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW bei ggf. auftretenden archäologischen Funden (z. B. Fossilien, Knochen, Ton- und Metallfunde, auffallende Bodenverfärbungen) die Bauarbeiten einzustellen und der Sachverhalt der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Beverungen oder der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen anzuzeigen.

3.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden so genannten „normalen“ oder natürlichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.



3.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.

Tabelle 2: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Art und Beurteilung der Folgewirkung	Erheblichkeit
Mensch	<u>baubedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen <u>anlagebedingt:</u> keine nachteiligen Umweltauswirkungen, positive Effekte durch Sicherung der bestehenden Wohnumfeld- und Erholungsfunktion <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	<u>baubedingt:</u> visuelle und akustische Beeinträchtigung, potentieller Verlust von (Teil-)Habitaten und Biotoptypen durch Rücknahme der Ausgleichsflächen und Pflanzgebote <u>anlagebedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen, positive Effekte durch Erhalt der Grünland- und Gehölzstrukturen <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein Bei Einhalten der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
Boden und Fläche	<u>baubedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen <u>anlagebedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen, positive Effekte durch Verhinderung künftiger großräumiger Flächenversiegelungen <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein
Wasser	<u>baubedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen <u>anlagebedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen, positive Effekte auf Grundwasserneubildungsrate durch Verhinderung künftiger Bebauung <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein
Klima und Luft	<u>baubedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen <u>anlagebedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen, positive Effekte auf Klimafunktionen der Flächen durch Verhinderung künftiger Bebauung <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	<u>baubedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen <u>anlagebedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen, positive Effekte auf das Landschaftsbild durch Verhinderung künftiger Bebauung <u>betriebsbedingt:</u> keine erheblichen Umweltauswirkungen	Nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	<u>baubedingt:</u> keine <u>anlagebedingt:</u> keine <u>betriebsbedingt:</u> keine	Nein
Wechselwirkungen	über die Schutzgutbetrachtung erfolgt	



Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können für alle betrachteten Schutzgüter die nachteilige Wirkungen vermieden oder vermindert werden, sodass die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschritten wird. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in Kapitel 6.1 beschrieben.

4. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass sich die aktuelle Nutzung im Plangebiet weiter fortsetzen wird.

Die im Urplan des Änderungsbereichs festgesetzte Wohnbebauung sowie die dazugehörigen Erschließungsstraßen sind in den vergangenen 36 Jahren nur in kleinen Teilen zur Umsetzung gekommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig eine maßgebliche Umsetzung der Wohnbebauung und der Verkehrsflächen in diesem Bereich nicht mehr erfolgen wird. Die vorhandenen Grünländer werden aufgrund der Topographie und Exposition vermutlich weiterhin als (Weide-)Grünland genutzt werden.

Durch das Festhalten am Urplan ergeben sich somit keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf die tatsächliche Nutzung des Plangebiets. Wesentlich vorteilhaftere Umweltwirkungen sind bei einer Nichtdurchführung der Planung nicht gegeben. Eine Ausweisung von Wohnbauflächen an anderer Stelle ist in diesem Fall jedoch nicht möglich und widerspricht somit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Beverungen.

5. ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

5.1. Rechtliche Grundlagen

5.1.1. Spezieller Artenschutz durch den § 44 BNatSchG

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.



Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche „Allerweltsarten“ befinden, wurde eine Planungshilfe erstellt, welche die regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (KIEL 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005).

5.1.2. Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

5.1.3. Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabensbewertung erforderlichen Begriffe, werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert.

Lebensstätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst

Fortpflanzungsstätten: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.

Ruhestätten: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.



Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

Lokale Population: eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete abgegrenzt.

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.

5.2. Methodik

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Stufe 1 erfolgt nach dem Schema des aktuellen Leitfadens: „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV 2017, siehe Abbildung 4). Zur Potenzialeinschätzung wurden die Daten des Messtischblattes 4322 „Bad Karlshafen“, Quadrant Q1, abgerufen und mit den Vor-Ort-Gegebenheiten abgeglichen sowie eine LINFOS-Abfrage durchgeführt. Des Weiteren wurden Daten der zuständigen Landschaftsstation ausgewertet.

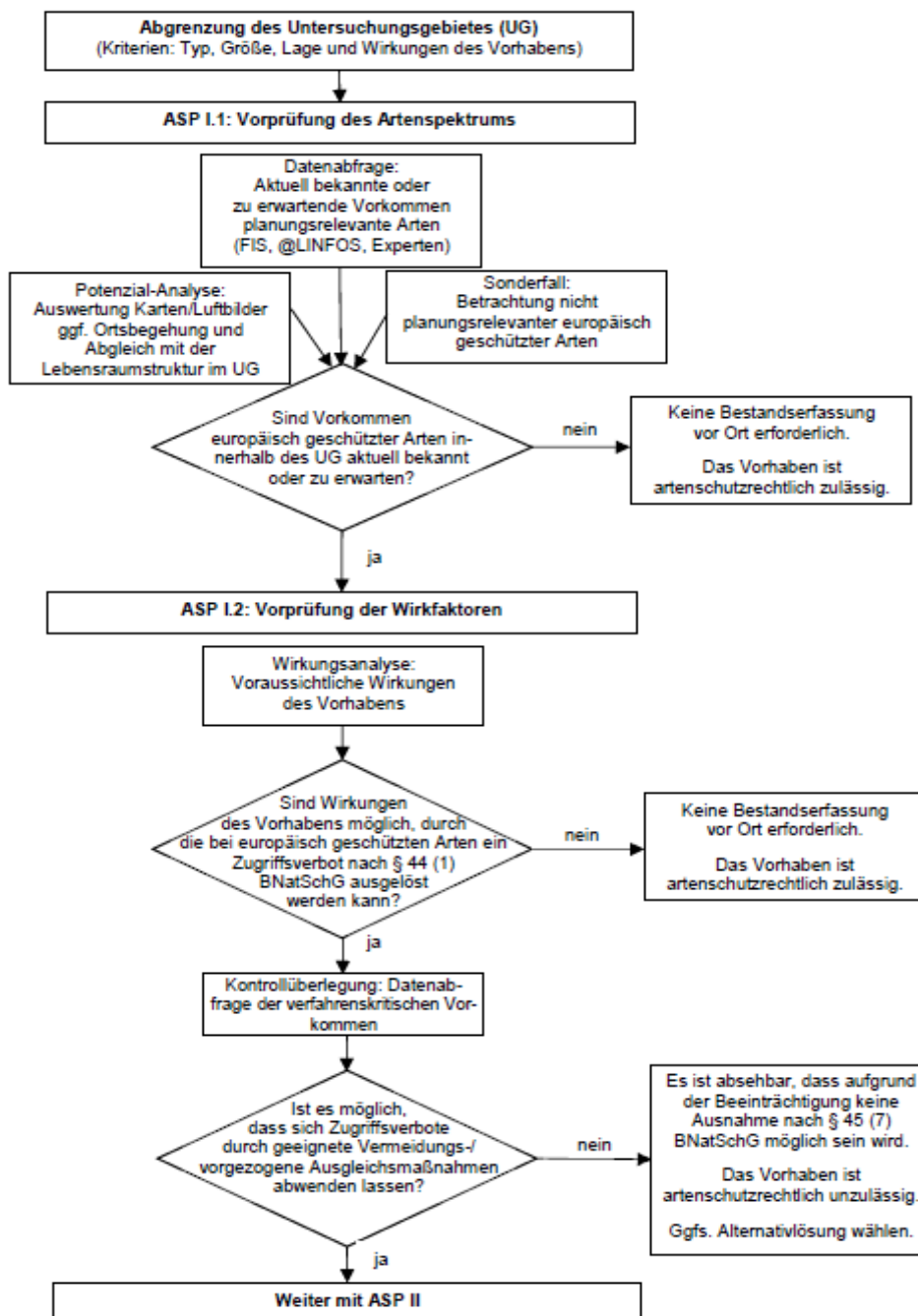


Abbildung 4: Ablaufschema der ASP Stufe I (MKULNV 2010)

5.3. Ergebnisse der Ortsbesichtigung

Das Planungsgebiet bietet überwiegend Offenlandflächen, die derzeit extensives Grünland sind, die durch Schafe beweidet werden. Unterteilt werden die verschiedenen Weiden durch Gehölzstreifen aus typischen einheimischen Arten wie Hasel, Schwarzdorn, Ackerrose und Brombeere (Abbildung 5). In den Gehölzstreifen befinden sich auch ältere Bäume bspw. Eichen. Während der Ortsbegehung konnten keine Baumhöhlen festgestellt werden, jedoch kann das Vorhandensein von kleineren Höhlungen im Kronenbereich nicht ausgeschlossen werden. Ein Baum wies nachweislich Beschädigungen durch einen Specht auf. Generell war



eine hohe avifaunistische Aktivität im gesamten Gebiet zu verzeichnen. In Zukunft ist davon auszugehen, dass sich die Bewirtschaftung der Fläche auch nach Änderung des Bebauungsplans nicht ändern wird, da gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW die Umwandlung von Dauergrünland verboten bzw. in Ausnahmefällen genehmigungspflichtig ist.



Abbildung 5: Extensiv bewirtschaftetes Grünland umgeben von Gehölzstreifen im Untersuchungsgebiet (Bildvordergrund)

5.4. Wirkfaktoren

5.4.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Wirkfaktoren versteht man Beeinträchtigungen, die durch die Baumaßnahme vor Ort entstehen. Diese sind auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt, d. h. sie beeinträchtigen die vorhandenen Lebensgemeinschaften i. d. R. nur kurz- bis mittelfristig. Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören v. a. optische und akustische Störungen durch den Baubetrieb (Bewegung, Lärm, Vibration, Staub, optische Reize durch große Baumaschinen, Störungen durch Abgase). Diese Störungen können bei verschiedenen Tierarten in verschieden hoher Intensität Stress auslösen, ein Meideverhalten bewirken oder Scheuchwirkung haben, im schlimmsten Fall zur Aufgabe von Brut/Jungenaufzucht im Umfeld der Baumaßnahmen führen und damit eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darstellen. Daneben kann der Einsatz von Baumaschinen/LKW etc. für den Bau oder die Baufeldräumung durch mechanische Wirkung zur Tötung von Individuen führen (gemäß § 44



Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Insbesondere wenig fluchtfähige Tiere wie Amphibien oder noch nicht flügge Jungvögel bodenbrütender Arten können hiervon betroffen sein.

Die Änderung des Flächennutzungsplans sieht die Rücknahme einer Wohnbaufläche und die künftige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft vor. Des Weiteren soll der Bebauungsplan Nr. 4 ‚Soestertal‘ in einer 4. Änderung überarbeitet werden. Teile des bisher nicht umgesetzten Reinen Wohngebietes sollen zurückgenommen und als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt werden. Drei bisher unbebaute Grundstücke sollen weiterhin als Reines Wohngebiet festgesetzt werden. Am Ende der Straße Zum Buchholz sowie auf Flurstück 257 in der Straße Am Kreuzberg sollen Wendeanlagen als Straßenverkehrsflächen festgesetzt werden. Durch die zukünftige potenzielle Bebauung der beiden Grundstücke sowie der Erstellung der Wendeanlagen sind baubedingte Wirkfaktoren anzunehmen.

5.4.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen sind i.d.R. dauerhaft. Es sind keine anlagebedingten Wirkfaktoren der landwirtschaftlichen Fläche zu erwarten. Eine Zerschneidungswirkung durch die Wendeanlagen ist aufgrund geeigneter alternativer Wege nicht anzunehmen. Eine anlagebedingte Wirkung durch die potenziell zu bebauenden Grundstücke ist aufgrund der derzeitig bereits vorhandenen Bebauung nicht als erheblich einzustufen.

5.4.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren umschließen alle Auswirkungen, die der Betrieb einer baulichen Anlage mit sich bringt und sind damit von Dauer. Inbegriffen sind Emissionen, die der Betrieb verursacht. Emissionen können Lärm, Gase, Vibrationen und vieles andere mehr sein.

Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen aufgrund der Wendeanlage kann potenziell zur Tötung und Verletzung von Reptilien führen, die die Fläche als Besonnungsplätze nutzen könnten. Dies wäre ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

5.5. Ermittlung der Potenziellen Betroffenheit Relevanter Tierarten

Im Folgenden werden die für das Messtischblatt 4322 'Bad Karlshafen' Quadrant 1 gelisteten, planungsrelevanten Arten beschrieben und hinsichtlich ihrer Betroffenheit bewertet.

5.5.1. Säugetiere

Folgende streng geschützten Säugetierarten sind für das betrachtete Messtischblatt gelistet, jedoch aufgrund unpassender Habitatstrukturen nicht oder maximal als Nahrungsgäste zu erwarten:

Breitflügelfledermaus, Wildkatze, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Säugetierarten zu erwarten.



5.5.2. Vögel

Folgende besonders oder streng geschützten Vogelarten sind für das betrachtete Messtischblatt gelistet, jedoch mangels geeigneter Habitatstrukturen im Gebiet potenziell lediglich als Nahrungsgäste zu erwarten:

Habicht, Sperber, Eisvogel, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Flussregenpfeifer, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Rotmilan, Grauspecht, Uferschwalbe, Schleiereule, Beutelmeise, Kiebitz, Heidelerche, Kleinspecht

Auf der untersuchten Fläche können potenziell die in Tabelle 3 gelisteten streng oder besonders geschützten Vogelarten vorkommen.

5.5.3. Reptilien

Für das betrachtete Messtischblatt sind folgende potenziell betroffene relevante Reptilienarten gelistet:

Zauneidechse

Des Weiteren sind folgende Arten laut Landschaftsstation für das Gebiet gemeldet:

Schlingnatter

In Tabelle 3 werden diese potenziell betroffenen relevanten Arten näher untersucht.

5.5.4. Insekten

Folgende Insektenarten sind für das betrachtete Messtischblatt gelistet:

Thymian-Ameisenbläuling

In Tabelle 3 wird diese potenziell betroffene relevante Art näher untersucht.



Tabelle 3: Ermittlung der Betroffenheit von europäischen geschützten Tierarten anhand der Analyse von Daten des Messtischblattes 4322, Quadrant 1, unter Einbeziehung von Lebensraumbedingungen und einer Wirkungsanalyse (gemäß Mustertabelle MKULNV 2017).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum	EHZ ² ALT	EHZ KON	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Säugetiere							
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Typische Waldiedermäuse: Besiedelt Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften als Sommer- und Winterquartier; Wochenstuben in Baumhöhlen und Fledermauskästen, ortstreu, benötigen großes Quartiersangebot; Winterquartiere sind geräumige Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen Brücken,	G	G	Vorkommen im Untersuchungsgebiet potenziell möglich. Quartiere in Baumhöhlen möglich.	Durch Fällung von Habitatbäumen mögliche Verstöße gegen Verbotstatbestände durch Tötung/Verletzung sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich.	Ja Nr. 1 und 3
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand; Wochenstuben in Bäumen (v.a. Höhlen, abstehende Borke), Nistkästen, auch Dachböden und Viehställe (dann v.a. in Spalten und Zapfenlöchern);	G	G	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Habitat für diese Art. Quartiere in Baumhöhlen möglich.	Durch Fällung von Habitatbäumen mögliche Verstöße gegen Verbotstatbestände durch Tötung/Verletzung sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich.	Ja Nr. 1 und 3



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹ Lebensraum	EHZ ² ALT	EHZ KON	Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Besiedelt Laub- und Laubmischwälder, gut strukturierte Waldränder, gebüschartige Lichtungen, Kahlschläge, gelegentlich: Parklandschaften (Gebüsche, Feldgehölze, Hecken, Obstgärten); kugelförmige Schlaf- und Wurfnester in Vegetation oder Baumhöhlen, Nistkästen; Winterschlaf in Nestern unter der Laubschicht;	G	G	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Habitat für diese Art. Nestbau und Jungenaufzucht in Gehölzen möglich. Überwinterung im Unterholz möglich.	Durch Entnahme von Gehölzen Tötung/Verletzung sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich.	Ja Nr. 1 und 3
Vögel							
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen, größere Heidegebiete; Nest in Bereichen mit kurzer, lückiger Vegetation in Bodenmulde (zu hohe Vegetationsdichte suboptimal), Bodenbrüter	U-	U-	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Brutstandort für diese Art. Brut auf dem extensiv bewirtschafteten Grünland möglich.	Bei Beibehaltung der derzeitigen Nutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	nein



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹		Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
		Lebensraum	EHZ ² ALT	EHZ KON			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Bewohnt offenes/halboffenes Gelände mit strukturreicher Krautschicht, z.B. sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Heide- und Mooregebiete, Grünländer, Brachen mit einzelnen stehenden Bäumen, Hecken, Feldgehölzen; benötigten Singwarten;	U	U	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Habitat für diese Art. Brut in Feldgehölzen möglich.	Durch Entnahme von Gehölzen Tötung/Verletzung sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich.	Ja Nr. 1 und 3
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Nistet in dichten Gebüschern und Hecken; bewohnt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe;	Unbek.	Unbek.	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Habitat für diese Art. Brut in Feldgehölzen möglich.	Durch Entnahme von Gehölzen Tötung/Verletzung sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich.	Ja Nr. 1 und 3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit Gebüschern, Einzelbäumen, Hecken und Weiden, jagt auf insektenreichen Flächen (blütenreiche Säume, Heiden, Magerrasen)	U	G-	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Habitat für diese Art. Brut in Feldgehölzen möglich.	Durch Entnahme von Gehölzen Tötung/Verletzung sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich.	Ja Nr. 1 und 3



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹		Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
		Lebensraum	EHZ ² ALT	EHZ KON			
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Reviere in halboffenen Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, Höhlenbrüter, meidet eher Siedlungslagen	U	U	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes weisen eine potenzielle Eignung als Revier für die Art auf. Brut in Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet möglich.	Durch Entnahme von Höhlenbäumen Tötung/Verletzung sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich.	Ja Nr. 1 und 3
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Lebt in strukturreichen Dorflandschaften mit Streuobstwiesen, Feldgehölz, Mischwäldern. Brut in Nesten in Kopfwäldern oder Obstbäumen.	U	U	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Habitat für diese Art. Brut in Feldgehölzen möglich..	Durch Entnahme von Gehölzen Tötung/Verletzung sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich.	Ja Nr. 1 und 3
Girfitz	<i>Serinus serinus</i>	Halboffene Landschaft mit lockerem Baumbestand, Lebensraum Stadt von besonderer Bedeutung (Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen etc., insbesondere mit Ruderalflächen und Brachen). Bevorzugt Nadelbäume als Neststandort.	Unbek.	Unbek.	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes weisen eine potenzielle Eignung als Revier für die Art auf. Brut in Bäumen im Untersuchungsgebiet möglich.	Durch Entnahme von Gehölzen Tötung/Verletzung sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich.	Ja Nr. 1 und 3



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹		Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
		Lebensraum	EHZ ² ALT	EHZ KON		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Lebt in bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorengebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen, Weibchen legt Eier in Nester von Wirtsvogelarten.	U-	U-	Geeignete Brutgehölze für Wirtsvögel sind im Plangebiet vorhanden. Fläche ist potenzielles Teilnahrungsgebiet für den Kuckuck.	Durch Entnahme von Gehölzen Tötung/Verletzung sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich. Ja Nr. 1 und 3
Star	<i>Sternus vulgaris</i>	Besiedelt höhlenreiche Baumgruppen, Nistkästen und Gebäude.	Unbek.	Unbek.	Die Habitatbedingungen des Untersuchungsgebietes weisen eine potenzielle Eignung als Brutgebiet und Teilnahrungshabitat auf.	Durch Entnahme von Höhlenbäumen Tötung/Verletzung sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich. Ja Nr. 1 und 3
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Bewohnt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen oder Gärten, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten.	G	G	Das Untersuchungsgebiet eignet sich als Teilnahrungshabitat für diese Art. Benötigte Höhlen wurden keine nachgewiesen.	Durch Entnahme von Höhlenbäumen Tötung/Verletzung sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten möglich. Ja Nr. 1 und 3
Reptilien						



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹		Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
		Lebensraum	EHZ ² ALT	EHZ KON			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Besiedelt offene, strukturreiche Lebensräume, bevorzugt lockere, sandige, feuchte Substrate. Benötigt Besonnungsplätze. Sekundär werden gesteinlastige anthropogen geprägte Lebensräume wie Eisenbahndämme besiedelt.	G	G	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Habitat für diese Art. Besonnungsplätze und Versteckmöglichkeiten vorhanden.	Durch Erbauung der Wendeanlagen, die möglicherweise als Besonnungsplätze genutzt werden, erhebliche Beeinträchtigung durch Tötung/Verletzung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten dieser Art möglich.	Ja Nr. 1 und 3
Schlinghatter	<i>Coronella austriaca</i>	Bewohnt reich strukturierte Lebensräume mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen. Bevorzugt in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren.	U	U	Das Untersuchungsgebiet eignet sich potenziell als Habitat für diese Art.	Durch Erbauung der Wendeanlagen, die möglicherweise als Besonnungsplätze genutzt werden, erhebliche Beeinträchtigung durch Tötung/Verletzung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten dieser Art möglich.	Ja Nr. 1 und 3
Insekten							



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	MTB-Q-Abfrage FIS geschützte Arten NRW ¹		Ergebnis der Ortsbegehung / Potenzialeinschätzung	Wirkfaktoranalyse	ASP II erforderlich, Auslösen eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
		Lebensraum	EHZ ² ALT	EHZ KON			
Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	Besiedelt trockenwarme Standorte mit lückiger Vegetationsstruktur. Geeignet sich Heiden, Magerrasen, Kalk- und Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren. Essentiell sind Thymianbestände und Kolonien der Knotenameise.		S	In Verlängerung des Weges „Zum Buchholz“ sind Offenbodenbereiche vorhanden, die potenziell für Thymian und diese Art geeignet sind.	Dieser Bereich wird nicht baulich berührt, eine Änderung der Bewirtschaftung ist unwahrscheinlich. Es ist daher keine Beeinträchtigung dieser Art zu erwarten.	nein

¹ MTB-Abfrage Quadrant 1 im MTB 4322, Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Fettwiesen und –weiden, Feuchtwiesen und –wiesen, abgerufen am 07.10.2019 (LANUV 2016)

² EHZ (Erhaltungszustand NRW kontinental): G = günstig; U = ungünstig; S = schlecht, + Tendenz steigend, - Tendenz fallend



5.6. Prognose der Artenschutzrechtlichen Tatbestände

Durch die Änderung des Flächennutzungs- und des Bebauungsplans können sich in Zukunft Gehölzfällungen und –rodungen auch weiterhin ergeben. Dadurch ist die Tötung / Störung bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten von gehölzfreibrütenden und höhlenbrütenden Brutvogelarten möglich. Dies entspricht der Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Für die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten ergibt sich bei Beibehaltung der derzeitigen Bewirtschaftung keine erhebliche Beeinträchtigung. Sollten für den Bau der Wendeanlage oder für die Bebauung der Grundstücke die Fällung von Gehölzen unumgänglich sein, so sind diese unmittelbar vor Entnahme auf Höhlungen und Spalten zu untersuchen, um Verstöße gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu verhindern.

In Folge der Erbauung und Nutzung der Wendeanlage durch Fahrzeuge sowie Bebauung der Grundstücke ist die Verletzung und Tötung als auch die Zerstörung von Gelegen der genannten Reptilienarten möglich. Dies würde die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG auslösen.

5.7. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Änderung des Bebauungsplans sieht nicht zwangsläufig eine Änderung der derzeitigen Habitatstrukturen vor, da das bewirtschaftete Grünland vermutlich auch in Zukunft als solches genutzt wird. Sollte sich eine Änderung der Bewirtschaftungsweise ergeben, so müssen vorgesehene Gehölzfällungen und –rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.10. und 29.02. durchgeführt werden. Dies schützt auch die nicht planungsrelevanten Brutvogelarten. Des Weiteren sollten die Bäume vor Entnahme auf Höhlen und Spalten hin untersucht werden, damit Verstöße gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bei potenziell dort vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden können.

Vermeidungsmaßnahmen für potenziell betroffene Reptilienarten erweisen sich als kompliziert, da die Tiere sich ganzjährig in ihrem Habitat aufhalten und eingeschränkt fluchtfähig sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eventuell vorkommende Individuen ihre Überwinterungsquartiere ab Ende August bis Anfang November aufgesucht haben. Diese Quartiere werden nicht auf der derzeit genutzten Grünlandfläche, sondern im Randbereich der Fläche in dort befindlichen Baumstubben, Erdbauten und Bodenspalten liegen. Winterquartiere in der Erde befinden sich in 10 – 150 cm Tiefe. Gehölzentnahmen sind folglich möglichst bodenschonend bei Bodenfrost während der Überwinterungszeit (15.11. – 29.02.) durchzuführen. Vermodernde Baumstubben, die ebenfalls als Überwinterungsquartier nutzbar wären, sind im Gebiet zu belassen. Die Umwandlung des jetzigen Dauergrünlandes zur Ackerfläche ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW verboten, somit wird die Tötung und Verletzung von minder fluchtfähigen Tieren während des Umbruchs vermieden. Zum Schutz der dort ansässigen Fauna sollten die vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten bleiben und



entsprechend gepflegt werden (siehe Abbildung 6). Diese bieten sowohl Versteck- als auch Überwinterungsmöglichkeiten.



Abbildung 6: Luftbild des Plangebietes mit erhaltenden Gehölzen (grün umrandet, Quelle: LAND NRW (2019): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop

Der Ausbau des Weges zur Wendeanlage ist ebenfalls in der Überwinterungszeit (15.11. – 29.02) von Reptilien umzusetzen, um die Tötung und Verletzung von Individuen während der Bauarbeiten zu verhindern und zum anderen die potenziell im unbefestigten Randbereich befindlichen Gelege während der Fortpflanzungszeit nicht zu zerstören. Die nicht ausgebauten Wege sind aufgrund ihrer Wichtigkeit für diese Arten möglichst zu erhalten und nicht weiter auszubauen.

Sollten potenzielle Höhlenbäume entfernt werden, so sind diese vor Fällung möglichst in der Vegetationsruhe im Winterhalbjahr von einer fachlich versierten Person auf Höhlungen und Spalten hin zu untersuchen. Vorgefundene derzeit von Fledermäusen genutzte Quartierbäume dürfen nicht zerstört werden. Höhlen/Spalten, die nutzbar sind, sind im Verhältnis 1:3 im räumlichen Kontext artspezifisch auszugleichen. Dies gilt auch für Höhlen, die von Brutvögeln genutzt werden.

Bei Achtung der o. g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten.



6. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

6.1. Vermeidung und Minderung

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht, d. h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur Minderung von Beeinträchtigungen.

Folgende allgemein gültigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten bei künftigen Baumaßnahmen berücksichtigt und im Zuge der baurechtlichen Genehmigung eingefordert werden:

1. Der Umsetzungszeitraum ist so kurz wie möglich zu halten, um den Zeitraum möglicher Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme zu straffen.
2. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Stell- und Lagerflächen, Fahrwege) ist auf ein Mindestmaß und auf möglichst bereits versiegelte bzw. befestigte Flächen zu beschränken.
3. Sämtliche Flächen, die ausschließlich während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden (z. B. Lager- und Stellflächen), sind unter Berücksichtigung der DIN 18300 nach Abschluss der Tätigkeiten so wieder herzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben.

Schutzgut Mensch

4. Verwendung von Baumaschinen welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen
5. Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte und Bestimmungen (TA Lärm) zur Vermeidung von Lärm

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

6. Erhalt und Pflege der Gehölzstrukturen mit Bindungsgebot als Habitat für verschiedene Artengruppen.
7. Zum Schutz der brütenden Avifauna sind Gehölzfällungen und -rodungen außerhalb der Brutzeit vom 01.03. – 30.09. durchzuführen. Baumaßnahmen sind somit vom 01.10. – 28./29.02. eines jeden Jahres möglich.
8. Zum Schutz potentiell betroffener Reptilienarten sind Gehölzentnahmen möglichst bodenschonend während der Überwinterungszeit (15.11. – 28./29.02.) durchzuführen
9. Vermodernde Baumstubben sind im Gebiet zu belassen



10. Zum Schutz potentiell betroffener Reptilienarten ist der Ausbau der Wege zu Wendeanlagen ebenfalls in der Überwinterungszeit (15.11. – 28./29.02.) durchzuführen
11. Die nicht ausgebauten Wege sind aufgrund ihrer Wichtigkeit für Reptilien-Arten möglichst zu erhalten und nicht weiter auszubauen.
12. Sollten potenzielle Höhlenbäume entfernt werden, so sind diese vor der Fällung möglichst in der Vegetationsruhe im Winterhalbjahr von einer fachlich versierten Person auf Höhlungen und Spalten hin zu untersuchen. Vorgefundene derzeit von Fledermäusen genutzte Quartierbäume dürfen nicht gefällt werden. Höhlen/Spalten, die nutzbar sind, sind im Verhältnis 1:3 im räumlichen Kontext artspezifisch auszugleichen. Dies gilt auch für Höhlen, die von Brutvögeln genutzt werden.

Schutzgut Boden

13. sachgemäßer Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden
14. Störungen des Bodengefüges durch Verdichtung sind durch bodenschonende Bauweisen und einem möglichst geringen Einsatz von schwerem Gerät vermeidbar; ist es unvermeidbar, derzeit nicht überbaute Bereiche in Anspruch zu nehmen, so sind diese nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wieder herzustellen (z. B. durch Bodenlockerung).
15. Der Maschineneinsatz ist soweit möglich auf trockene Witterung zu beschränken, um die Beeinträchtigung des Bodengefüges gering zu halten.
16. Bei Arbeiten mit umweltgefährdenden Stoffen oder sonstigen Gefahrstoffen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorgaben zur berücksichtigen.

Schutzgut Wasser

17. sachgemäßer Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Wasser
18. Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und DIN-Normen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch betriebsbedingte Unfälle oder Katastrophen



Schutzgut Klima/ Luft

19. Verwendung von Maschinen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen

Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben

20. Verwendung von Maschinen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

21. Im Rahmen der Bauausführung sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW bei ggf. auftretenden archäologischen Funden (z. B. Fossilien, Knochen, Ton- und Metallfunde, auffallende Bodenverfärbungen) die Bauarbeiten einzustellen und der Sachverhalt der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Beverungen oder der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen anzuzeigen.



6.2. Ausgleich und Ersatz

Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren. Wenn der Bebauungsplan bereits vorhandene bauliche oder sonst als Eingriff zu wertende Nutzungen lediglich planerisch festschreibt, bedarf es keiner Ausgleichsregelung. Gleiches gilt, wenn der Plan bereits bestehende Baurechte – auch soweit diese noch nicht ausgenutzt sind – nur fortschreibt oder sogar reduziert. Im letzten Fall (bei einer Reduzierung) kommt es nicht darauf an, ob der Bebauungsplan, der die vom neuen Plan erfassten Nutzungen bereits vorgesehen hat, seinerseits die Anforderungen der Eingriffsregelung erfasst hat oder nicht. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die vorliegende Änderung des Bebauungsplans erfolgt über eine **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung**.

Im vorliegenden Fall sollen die im bestehenden Bebauungsplan festgesetzten Nutzungsrechte als Allgemeines Wohngebiet einschließlich der dazugehörigen Erschließungsstraßen durch eine Änderung des B-Plans reduziert werden. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB erlaubt eine Verrechnung, bei der sowohl eine Abnahme als auch eine Zunahme der Eingriffstiefe im Verhältnis zum neuen Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Kompensationsermittlung

Aufgrund der oben beschriebenen, aktuellen Auslegung von § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB werden deshalb die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen als „Bestandsituation“ zu Grunde gelegt. Da künftigen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans werden als „Planungszustand“ festgelegt.

Die Kompensationsermittlung (in diesem Fall Kompensationsüberschuss) erfolgt gemäß der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Dem Bestandszustand liegen die Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans zu Grunde. Dieser sieht eine Nutzung als Reines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 vor. Diese beschreibt den Anteil der baulichen Anlagen an der Gesamtfläche und beträgt im vorliegenden Fall 40%. Für diese Flächen ist als „worst case“ eine vollständige Versiegelung anzunehmen. Für die verbleibenden 60% der Flächen wird angenommen, dass diese gärtnerisch unterhalten werden und somit vermutlich dem Biotoptyp Intensivrasen oder Staudenrabatten und Bodendecker entsprechen. Weiterhin sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Fahr- und Fußwege mit Straßenbegleitgrün sowie Flächen mit Pflanzgeboten festgesetzt. Hier wurde die Anlage einer dichten Strauch- und Baumbepflanzung aus heimischen Arten vorgesehen.

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung überwiegend Landwirtschaftliche Nutzflächen festgesetzt werden. In Anlehnung an die bestehende Nutzung werden die Grünlandflächen je nach Ausprägung den Biotoptypen 3.4 Intensivwiese, -weide bzw. 3.5 Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide zugeordnet. Die Gehölze entsprechen den Biotoptypen 7.2 Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50% bzw. 7.4 Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Baumarten > 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch.



Ansonsten wird für die vorhandene Wohnbebauung und drei unbebaute Grundstücke in Anlehnung an den bestehenden Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein Reines Wohngebiet festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird weiterhin 0,4 betragen. Die im Bebauungsplan Nr. 4, 2. Änderung festgesetzte westliche Wendefläche wird an die tatsächlich umgesetzte Wohnbebauung heran geschoben. Eine weitere Wendemöglichkeit ist auf Flurstück 257 vorgesehen. Hier ist in der Urfassung des Bebauungsplans eine Grünanlage/ Spielplatz festgesetzt worden.



Tabelle 4: Kompensationsermittlung

Flächenanteile Bebauungsplan Nr. 4				Flächenanteile 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 4			
Biotyp NRW-Code	Fläche in m ²	Biotopwert	Biotopwert x Fläche	Biotyp NRW-Code	Fläche in m ²	Biotopwert	Biotopwert x Fläche
Allgemein							
1.1 Versiegelte Fläche, Straße	4.340	0	0	1.1 Versiegelte Fläche, Straße	1.779	0	0
2.2 Straßenbegleitgrün	160	2	320	1.4 Feldweg, unversiegelt	432	3	1.296
4.7 Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand	75	5	375	3.4 Intensivwiese, -weide	1.125	3	3.375
7.2 Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%	79	5	395	3.5 Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide, mäßig ausgeprägt	9.299	5	50.565
7.4 Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	197	5	985	7.2 Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50%	3.501	5	17.540
				7.4 Baumreihe, Baumgruppe, Allee mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	474	5	2.175
Reines Wohngebiet (GRZ 0,4)	16.520			Reines Wohngebiet (GRZ 0,4)	4.761		
1.1 Versiegelte Fläche (40% der Fläche)	6.608	0	0	1.1 Versiegelte Fläche (40% der Fläche)	1.904	0	0
4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (60% der Fläche)	9.912	2	19.824	4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (60% der Fläche)	2.857	2	4.510
Summe	21.371		21.899	Summe	21.371		76.755
				Kompensationsüberschuss			
				54.856			



Wie der oben stehenden Tabelle entnommen werden kann, entsteht durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 Soestertal ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von **54.856** Biotopwertpunkten (gerundet).

7. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternative Planungsmöglichkeiten für die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 sowie des Flächennutzungsplans der Stadt Beverungen sind nicht ersichtlich. Mit einer alternativen Nichtdurchführung der Planung, wie in Kapitel 4 genauer erläutert, können die städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Beverungen nicht realisiert werden. Alternativen sind daher zur vorliegenden Bauleitplanung nicht ersichtlich.

8. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung standen für die Bewertung der 4. Änderung des B-Plans Nr. 4 „Soestertal“ der Entwurf der planerischen Darstellung von November 2020 einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Stand August 2019 zur Verfügung.

Auf die Methodik der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird im entsprechenden Kapitel eingegangen. Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.



9. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Im Rahmen des Umweltberichts wurden bereits Maßnahmen formuliert, mit denen erhebliche nachteilige Umweltwirkungen vermieden werden können.

Im Rahmen zukünftiger Bauvorhaben hat die Überprüfung der Durchführung sämtlicher im Umweltbericht sowie über den ggf. erforderlichen Speziellen Artenschutz festgelegter Maßnahmen von Seiten der Stadt Beverungen zu erfolgen, und ggf. hat sie in der Folge weitere erforderliche Vorgaben oder Maßnahmen zu veranlassen, um die festgelegten Ziele dann zu erreichen.

Die Maßnahmen zur Überwachung haben die Überprüfung der Ausführung von Maßnahmen sowie die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen und die Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zukünftiger Bauvorhaben durch die jeweiligen Akteure (Bauunternehmer und Bauherr) zum Inhalt.

Bei gegebenenfalls auftretenden Abweichungen bzw. Nichterreichen festgelegter Umweltzielsetzungen sind durch die Stadt Beverungen rechtzeitig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um ungewollten Entwicklungen entgegenzusteuern.



10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Beverungen hat von 1979 bis 1983 den Bebauungsplan Nr. 4, 2. Änderung aufgestellt. Der Bebauungsplan setzt im Wesentlichen Allgemeine Wohngebiete (WA) und Reine Wohngebiete (WR) und die erforderlichen Erschließungsstraßen fest.

Von den geplanten Wohngebieten sind bisher nur die Flächen im östlichen und nordwestlichen Bereich der Straße Zum Buchholz bebaut worden. Eine Bebauung der übrigen Flächen ist nach 36 Jahren bis heute nicht erfolgt. Man kann davon ausgehen, dass auch zukünftig eine Umsetzung der Wohnbebauung in diesem Bereich nicht mehr erfolgen wird, so dass eine Rücknahme hier durchaus sinnvoll ist, um an anderer Stelle (hier: Bebauungsplan Nr. 37 „Am Dreckwege“) eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

Im Zusammenhang mit der Änderung eines Bauleitplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Beverungen für keines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter zu erheblichen Umweltauswirkungen. Darüber hinaus wurden Maßnahmen formuliert um ggf. auftretende, unerhebliche Beeinträchtigungen weiter zu mindern oder zu vermeiden.

Höxter, im November 2020

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleitung -



LITERATUR UND QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2008): Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter. unter:
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_PB-HX/index.php, abgerufen am 11.09.2018
- ELWAS-WEB (2019): elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW.
- URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
Stand: 2019
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, 18 S.
- LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 Messtischblatt 4322
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39193?galeriert=1>
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Landschaftsbildeinheiten in NRW
URL: https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/landschaft/pdf/20170309_LBE_NRW_UEbersicht_Vers_klein.pdf
Stand: 19.03.2017
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Klimaatlas NRW.
URL: <http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
Stand: 27.08.2018
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsamen Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, Düsseldorf, 29 S. Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz,
- MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring-“, Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen
- UIH INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO (2016): Bewertung des Schutzgutes ‚Landschaftsbild und Landschaftserleben‘ im Kreis Höxter. –Höxter: Februar 2016